

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Ingolstadt
vom 25.06.2012
einschließlich der Änderungssatzung vom 27.05.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Qualifikation für das Studium
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan/Modulhandbuch
- § 8 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 9 Pflichtpraktika
- § 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO HI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges International Management ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium, insbesondere im Bereich des internationalen Managements anwenden können. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Die Praxisausbildung und internationale Ausrichtung werden insbesondere durch ein Grundpraktikum, ein Hochschulsemester an einer ausländischen Partnerhochschule sowie ein Auslandspraktikum sichergestellt.
- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, hochqualifizierte Tätigkeiten auszuüben und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und einer weiteren Fremdsprache neben Englisch werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Wirtschaftsenglisch eine weitere Fremdsprache. Ein Hochschulsemester und das Praktikum müssen zwingend im Ausland, vorrangig in zwei unterschiedlichen Kontinenten, absolviert werden. ³Rund die Hälfte der Lehrveranstaltungen findet in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache statt. ⁴Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des theoretischen Auslandsemesters und des Auslandspraktikums. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet wird. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester, wovon eines gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen im Ausland abzuleisten ist, und ein Praktikum, das ebenfalls gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen im Ausland abzuleisten ist. ⁵Um eine intensive Auslandserfahrung sicherzustellen, sollen das theoretische und das praktische Auslandssemester en bloc, d.h. innerhalb eines Jahres, abgeleistet werden.
- (2) ¹Die Studierenden müssen einen Nachweis eines theoretischen Hochschulsemesters im Ausland mit einer normalen Semesterbelastung mit mindestens 15 ECTS sowie einen Nachweis über ein Auslandspraktikum mit einer normalen Semesterbelastung über mindestens 15 ECTS im nicht-deutschsprachigen Raum erbringen. ²In Ausnahmefällen, in denen Studierende das theoretische Hochschulsemester im Ausland aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen

nicht durchführen können, kann ein entsprechendes Hochschulsemester an der Hochschule Ingolstadt absolviert werden. ³Das Auslandspraktikum kann ausnahmsweise auch im deutschsprachigen Raum erbracht werden, sofern ein Bezug zum Auslandsgeschäft außerhalb des deutschsprachigen Raums gewährleistet ist (z.B. durch eine Tätigkeit in den Bereichen Export, Internationale Steuern, Internationales Marketing, International Finance).

§ 4 Qualifikation für das Studium

- (1) Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang International Management wird durch den Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/-WFK) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen computerbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 197 Punkten oder den internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 Punkten oder einen gleichwertigen Nachweis werden dringend empfohlen.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan/Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ih-

nen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Studienplan/Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan/ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) ¹Der Studienplan/das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 4. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 5. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmeachweise,
 7. Studienablaufpläne.
- (3) ¹Im Studienplan/Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Vorrückungsvoraussetzungen

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 9 Pflichtpraktika

- (1) ¹Das Grundpraktikum umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen. ²Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studienseesters abzuleisten. ³Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden.
- (3) Das praktische Auslandsemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Auslandssemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit von 20 Wochen durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und anerkannt wurde.

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das Theoriesemester im Ausland, das praktische Auslandssemester und das Grundpraktikum mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem Grundlagen- als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 11 Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO HI) enthaltenen Muster ausgestellt.

- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO HI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO HI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/2013 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 25.06.2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 19.09.2012

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 20.09.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.09.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.09.2012.